Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/25 99/07/0015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §17 Abs1;
AVG §17 Abs4;

Rechtssatz

Die Verweigerung der Akteneinsicht im Zuge eines anhängigen Verwaltungsverfahrens stellt im Hinblick auf§ 17 Abs 4 AVG eine nicht gesondert anfechtbare Verfahrensanordnung dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070015.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at